



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Richtlinie zu den Förderprogrammen im Energiebereich 2017 im Kanton Wallis

(PrgEN-VS 2017 auf Basis des HFM 2015)

Verabschiedet vom Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) am 16. November 2016.

Zusammenfassung PrgEN-VS 2017

Eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags kann für folgende Massnahmen gewährt werden:

Bereich	Art der Massnahme	Massnahme	Bezeichnung HFM 2015
Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen	Wärmedämmung	Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	M-01
	Installation Holzfeuerung	Automatische Holzfeuerung bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	M-03
		Automatische Holzfeuerung über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	M-04
	Installation Wärmepumpe	Luft/Wasser-Wärmepumpe	M-05
		Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	M-06
	Anschluss an ein Wärmenetz	Anschluss an ein Wärmenetz	M-07
	Installation Solarkollektor	Thermische Solarkollektoranlage	M-08
Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen	Verbesserung GEAK-Effizienzklasse	Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	M-10
Neubauten	–	Neubau Minergie-P	M-16
	–	Neubau GEAK A/A	M-17
Wärmenetzprojekte	–	Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	M-18

Allgemeine Bedingungen für alle energetischen Förderprogramme EN-VS 2017

1. Alle Bauten und Anlagen auf kantonalem Gebiet sind förderberechtigt für eine Finanzhilfe soweit die Förderbedingungen eingehalten werden. Für jedes Finanzhilfesuch, muss das betreffende Gebäude mittels dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) identifiziert werden. Der Empfänger der Finanzhilfe ist Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder der Installation.
2. Die Förderbedingungen und die Fördersätze werden auf nachfolgenden Seiten definiert.
3. Auf Gesuche für Arbeiten und Werke, die bereits begonnen oder ausgeführt wurden, wird nicht mehr eingetreten.
4. Projekte für welche der Förderbeitrag kleiner als 3'000.- Franken beträgt sind nicht förderberechtigt. Die Ausnahme ist das Programm M-08 „Thermische Solarkollektoranlage“, für welches ein Minimalbeitrag von 2'500.- Franken gilt.
5. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich alle eventuell notwendigen Bewilligungen zur Ausführung der Arbeiten einzuholen. Die Auszahlung des Förderbeitrags kann nur bei bewilligten Arbeiten erfolgen.
6. Keine Finanzhilfe im Rahmen der hier beschriebenen energetischen Förderprogramme erhalten folgende Massnahmen :
 - Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Staatsrat oder der Grosse Rat über die Kreditvergabe direkt beeinflussen kann ;
 - Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes, sowie Unternehmungen an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält;
 - Massnahmen die nicht in Zusammenhang mit dem Wärmebedarf des Gebäudes sind (Prozessenergie, Effizienzmassnahmen in Industrie und Gewerbe, Stromeffizienzmassnahmen);
 - Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotanlagen.
7. Ein Höhenkorrekturfaktor zur Berechnung der Energiebezugsfläche (EBF: beheizte Bruttogeschossfläche) kann für die folgenden Gebäudekategorien berücksichtigt werden, gemäss Norm SIA 380/1: V Verkauf, VI Restaurants, VII Versammlungslokale, VIII Spitäler, IX Industrie, X Lager, XI Sportbauten, XII Hallenbäder.

Der Raumhöhenkorrekturfaktor (f_h) wird berechnet anhand dem Verhältnis von Räumen mit hohen Raumhöhen und der Standardraumhöhe von 3 m. Dabei ist die Korrektur anhand einer mittleren Raumhöhe unzulässig, es ist jede Teilfläche mit der entsprechenden Raumhöhe einzugeben.

Der Raumhöhenkorrekturfaktor multipliziert die Komponente des Fördersatzes welche abhängig von der EBF ist. Standardmässig ist dieser Wert gleich 1.
8. Das Gesuch wird erst bearbeitet wenn alle notwendigen Unterlagen (Gesuchsformular, Pläne, Berechnungen, usw.) vollständig eingereicht sind. Falls die mangelnde Qualität des Dossiers eine übermässige Bearbeitungszeit verlangt, wird die Finanzhilfe dementsprechend gekürzt.
9. Die DEWK behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente zu verlangen falls dies für das Verständnis des Gesuchs notwendig ist, sowie vor, während und nach den Arbeiten Kontrollen auf Platz durchzuführen. Der Kanton kann die Rückzahlung der erteilten Finanzhilfe verlangen, falls diese aufgrund von unrichtigen Angaben erwirkt wurde.
10. Die Arbeiten betreffend einer Fördermassnahme können erst nach Erhalt des Entscheids zur Finanzhilfe beginnen. Bei dringenden Fällen kann die DEWK, auf Basis einer schriftlichen Anfrage, eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen. Danach kann der Gesuchsteller die Arbeiten auf eigenes Risiko beginnen. Allerdings beinhaltet diese Bewilligung kein Recht auf einen Förderbeitrag.
11. Alle Änderungen eines Projektes das einen Entscheid zur Finanzhilfe erhalten hat, müssen an die DEWK eingereicht werden und durch diese genehmigt werden. Eine nicht genehmigte Projektänderung kann zur Verweigerung der Auszahlung der Finanzhilfe führen aufgrund der Nicht-Einhaltung der Förderbedingungen.
12. Die Arbeiten werden ausgeführt von Fachleuten mit den notwendigen beruflichen Kenntnissen, im speziellen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die DEWK haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.

13. Die Anforderungen der kantonalen Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011, welche die Fördermassnahme betreffen, sind eingehalten.
14. Eine Massnahme welche beim Bau zur Einhaltung einer gültigen gesetzlichen Anforderung ausgeführt wird, ist nicht förderberechtigt.
15. Die Fördersätze sind gültig solange die Steigerung der Energieeffizienz oder die Reduktion der CO₂-Emissionen im Rahmen der Bundesgesetze über Energie- und CO₂ dem Kanton Wallis angerechnet werden. Die Finanzhilfe wird gekürzt oder ganz gestrichen falls:
 - Der Gesuchsteller eine Unternehmung ist, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegt oder am Emissionshandel teilnimmt,
 - Die Massnahme im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes umgesetzt wird, oder
 - Die Massnahme bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt wird.
16. Die gesamte Finanzhilfe der DEWK darf einen gewissen Prozentsatz der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz ist im detaillierten Beschrieb zu jeder Massnahme definiert. In Fällen bei denen eine Finanzhilfe auch durch eine oder mehrere andere Instanzen erteilt wird, wird die kantonale Finanzhilfe reduziert, so dass die gesamte Finanzhilfe 50 Prozent der Gesamtinvestition nicht übersteigt.
17. Überwälzt ein Gebäudeeigentümer die Kosten einer energetischen Massnahme zu einem bestimmten Mehrwertanteil auf die Mieterschaft, so ist der Förderbeitrag zum gleichen Anteil zu Gunsten der Mietenden von den Sanierungskosten in Abzug zu bringen.
18. Der Entscheid zur Finanzhilfe ist 24 Monate gültig, ausser in Spezialfällen. Die Realisierung der Massnahme muss innert 24 Monaten ab Datum des Entscheids abgeschlossen sein. Die Kostenabrechnung und die für die Zahlung der zugesagten Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen müssen der DEWK spätestens 2 Monate nach dem Datum des Ablaufs des Entscheids eingereicht werden. Für die Programme zur Verbesserung der GEAK-Klasse (M-10) sowie der Fernwärmenetze (M-18), ist der Entscheid 36 Monate gültig.
19. Im Falle von Liquiditätsengpässen können Wartelisten bei den Förderzusagen und bei der Auszahlung der Fördergelder eingeführt werden. Kommt es zu verzögerten Zahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
20. Jedes Programm kann ohne Vorankündigung gestoppt werden, dies anhand der Verfügbarkeit der notwendigen Budgets. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.

Verfahren / Ablauf

Falls nichts anderes erwähnt, sind die Gesuche für eine Finanzhilfe einzureichen an :

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft, PF 478, 1951 Sitten

Für das Programm M-01 Wärmedämmung, sind die Gesuche für eine Finanzhilfe an das interkantonale Bearbeitungszentrum zu senden (laufendes Verfahren öffentliches Beschaffungswesen).

Für das Programm M-16 Minergie muss der Antrag für ein Minergie Zertifikat an die Minergie Agentur Romandie eingereicht werden. Das Gesuchsformular für einen Förderbeitrag ist spätestens vor dem Ende des Rohbaus an die DEWK einzureichen, zusammen mit einer Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.

Die Erteilung einer Finanzhilfe ist Gegenstand einer Verwaltungsverfügung. Wenn ein Finanzhilfegesuch abgelehnt wird, wird der Gesuchsteller per E-Mail informiert. Falls der Gesuchsteller trotzdem eine anfechtbare Verfügung erhalten will, muss er diese innert 30 Tagen nach Erhalt des Absage-E-Mails, schriftlich bei der DEWK anfordern. Die Kosten für die Erstellung einer anfechtbaren Verfügung sind vom Gesuchsteller zu entrichten, dies gemäss Art. 88 des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976. Die Kosten werden festgelegt anhand von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung des Abschlussformulars, welches auf der Plattform www.dasgebaeudeprogramm.ch ausgefüllt werden muss, begleitet von den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der konformen Umsetzung des Projektes, im Besonderen Kopien der Rechnungen betreffend die Massnahme, Fotos, gegebenenfalls das Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage, eine Kopie der Baubewilligung, sowie die Koordinaten zur Auszahlung des Förderbeitrags.

Der Kanton führt allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme der geförderten Projekte durch. Zahlreiche energierelevante Investitionen können von den Steuern abgezogen werden. Der zugesagte Förderbeitrag stellt jedoch ein steuerbares Einkommen dar. Auf Gesuch der Steuerbehörde, werden die Informationen der ausbezahlten Förderbeiträge aufgrund von Art. 122 des kantonalen Steuergesetzes an die kantonale Behörde weitergeleitet.

M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. 2. Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. 3. Die U-Wert-Bedingungen sind : $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2m im Erdreich. $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile mehr als 2m im Erdreich. 4. U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen. 5. Für „geschützte“ Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. „Geschützt“ heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als „von nationaler“ oder „von regionaler“ Bedeutung eingetragen („denkmalgeschützt“); b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.). 6. Ein GEAK Plus muss beigelegt werden für Gebäude bei welchen die Wärmedämmmassnahmen mehr als 142 m^2 Gebäudehülle betreffen (10'000.- Fr. Förderbeitrag). Falls für die betreffende Gebäudekategorie kein GEAK Plus existiert: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE).
Bezugsgrösse	Wärme gedämmte Bauteilfläche in m^2
Beitragssatz	<p>70.- Fr./m^2 wärme gedämmtes Bauteil</p> <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 30% der Gesamtinvestition für die Gebäudehülle nicht überschreiten.</p>
Bemerkungen	<p>Nicht subventioniert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wechsel der Fenster - Dämmung gegen unbeheizte Räume (Estrichboden, Kellerdecke)

M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden für eine beheizte Fläche (EBF) von Minimum 500 m². 2. Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 3. Anlage wird installiert auf einer Höhenlage höher oder gleich 800 m.ü.M. 4. Anlage versorgt nicht ein Gebäude welches an ein Fernwärmenetz, mit Minimum 75% erneuerbarer Energie, angeschlossen werden kann. 5. Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig. Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor. 6. Ausgeschlossen sind alle Holzöfen und alle Holzheizkessel mit manueller Bestückung.
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der betroffenen Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4'000.- Fr. + 15.- Fr./m² EBF * f_h ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): <ul style="list-style-type: none"> - Einfamilienhaus: 7'000.- Fr. - Andere Gebäude: 35.- Fr./m² EBF * f_h <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 25% der Gesamtinvestition der Holzheizungsanlage nicht überschreiten.</p>
Bemerkungen	

M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW Feuerungswärmeleistung	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage wird ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder mit Wärmenetz bis 300 kW Feuerungswärmeleistung projektiert (Anlagen mit Wärmenetz über 300 kW_{FL} sind mit Massnahme M-18 zu fördern). 2. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 3. Die Anlage wird installiert auf einer Höhenlage höher oder gleich 800 m.ü.M. 4. Die Anlage versorgt nicht ein Gebäude welches an ein Fernwärmenetz, mit Minimum 75% erneuerbarer Energie, angeschlossen werden kann. 5. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch).
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis 500 kW_{th}: 18 Fr./m² EBF * f_h ▪ Ab 500 kW_{th}: 80'000 Fr. + 10.- Fr./m² EBF * f_h ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): <ul style="list-style-type: none"> - Einfamilienhaus: 7'000.- Fr. - Andere Gebäude: 35.- Fr./m² EBF * f_h <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 25% der Gesamtinvestition der Holzheizungsanlage nicht überschreiten.</p>
Bemerkungen	<p>Die Holzheizkessel müssen den Anforderungen der gültigen Luftreinhalteverordnung (LRV) entsprechen.</p> <p>Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).</p>

M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe und M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. 2. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 3. Die Anlage deckt im Prinzip die Gesamtheit des Wärmebedarfs für Heizung, Lüftung und Warmwasser, es sei denn der Zusatz stammt aus erneuerbarer Energie. 4. Bei Gebäude bei welchen die notwendige Leistung zur Produktion von Warmwasser, im Vergleich zur Heizung des Gebäudes / Lüftung, höher als ein Mittelwert ist, kann ein Teil des Bedarfs durch fossile Energien gedeckt werden. Eine Heizung mit elektrischem Widerstand ist nicht erlaubt. 5. Für Gebäude deren beheizte Fläche (EBF) grösser als 400 m² ist muss ein GEAK Plus erstellt werden falls es sich um den Ersatz einer Heizung mit fossiler Energie (Ölheizung, Gas) handelt. 6. Das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) wird angewendet und die Anlage entsprechend zertifiziert, sofern vom Modul her möglich (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). 7. Falls kein WPSM möglich: Die Anlage verfügt über ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (EHPA anerkannt in der Schweiz). 8. Falls kein WPSM möglich: Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor. 9. Die Wärmepumpe muss alleine fähig sein die notwendige Wärme zu liefern bis zur massgebenden Aussentemperatur (T_a) zur Berechnung der korrekt zu installierenden thermischen Leistung gemäss aktueller Norm SIA 384.201. (Der Bivalenzpunkt des Systems muss tiefer sein als T_{a, det}). 10. M-06: Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vorhanden. Falls die Bohrfirma nicht im Besitze des Gütesiegels ist, muss diese eine von einem diplomierten Geologen erstellte Bohraufnahme gemäss SIA 384/6 liefern, bevor der Förderbeitrag ausbezahlt wird. 11. Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt für alle Gebäudekategorien ausser Einfamilienhaus (Norm SIA 380/1 Kat. II). 12. Die Jahresarbeitszahl für die Heizung des Systems eingerechnet die Wärmepumpe und Zusatzverbraucher muss höher als 2.5 sein (JAZ_h ≥ 2.5 berechnet mit dem Tool WPEsti).
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).

<p>Beitragssatz</p>	<p>Einfamilienhaus :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe : 7'000.- Fr. * (JAZ_h/2.5) wobei JAZ_h die Jahresarbeitszahl für die Heizung ist, berechnet mit dem gültigen WPEsti. ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): 7'000.- Fr. * (JAZ_h/2.5) <p>Andere Gebäudekategorien :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe : 35.- Fr./m² EBF * f_h * (JAZ_h/2.5) ; max. 100'000.- Fr./Gebäude wobei JAZ_h die Jahresarbeitszahl für die Heizung ist, berechnet mit dem gültigen WPEsti. ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): 35.- Fr./m² EBF * f_h * (JAZ_h/2.5); max. 100'000.- Fr./Gebäude <p>Spezialfälle : Alle Spezialfälle, wie Gebäude welche vor der Sanierung bereits zum Teil der beheizten Fläche über ein Wasserverteilsystem verfügen, wird das Gesuch von Fall zu Fall beurteilt.</p> <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 35% der Gesamtinvestition betreffend die Installation der Wärmepumpe und/oder der Erstellung eines Wärmeverteilsystems nicht überschreiten.</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>Der Verteilnetzbetreiber ist genügend früh zur geplanten Wärmepumpenanlage zu informieren.</p> <p>Als „Einfamilienhaus“ gilt jede Wohnung, die für sich eine eigene Wärmeerzeugung für Warmwasser oder Heizung besitzt (Eine Villa mit einer Wohnung und einem Studio gilt als „Einfamilienhaus“). Eine Villa welche im Minimum eine Wohnung und eine Wohnung mit 2½ Zimmern besitzt gilt als „Andere Gebäudekategorie“.</p> <p>Vom 1. Januar 2018 an, werden Anlagen welche nicht geplant und kontrolliert von demselben „FWS Fachpartner mit Zertifikat“ ausgeführt werden, mit einem Beitrag unterstützt der 30% bis 50% tiefer ist als die oben genannten Fördersätze. Das Maximum pro Gebäude wird ebenfalls um 30% bis 50% reduziert.</p>

M-07: Anschluss an ein Wärmenetz	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 2. Die bezogene Wärme muss im Minimum zu 75% aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen. 3. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung (vgl. unten)
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4'000.- Fr. + 7.- Fr./m² EBF * f_h Maximalbeitrag pro Gebäude : 40'000.- Fr. ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): <ul style="list-style-type: none"> - Einfamilienhaus: 7'000.- Fr. - Andere Gebäude: 35.- Fr./m² EBF * f_h <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 35% der Gesamtinvestition betreffend den Anschluss an ein Wärmenetz nicht überschreiten.</p>
Bemerkungen	
<p>Notwendige Angaben des Wärmenetzbetreibers zur Vermeidung von Doppelzählungen → Bei Fragen und Unklarheiten: Geschäftsstelle Kompensation BAFU/BFE, kop-ch@bafu.admin.ch</p> <p>Der Wärmenetzbetreiber liefert dem Kanton folgende beiden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der gelieferten Wärme im entsprechenden Versorgungsgebiet, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt. ▪ Anteil der gelieferten Wärme im entsprechenden Versorgungsgebiet, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung erfüllen. Zu berücksichtigende Akteure (Stand 2015, Liste nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanton (wurde das Wärmenetz oder die Wärmeerzeugung zu einem früheren Zeitpunkt schon gefördert?) ▪ KVA (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Zielvereinbarung der VBSA mit dem BAFU angerechnet?) ▪ Projekte zur Emissionsverminderung im Inland bzw. Kompensationsprojekte (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure resp. zur Beantragung von Bescheinigungen beim BAFU angerechnet?) ▪ Unternehmen: Mit Verminderungsverpflichtung (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Bedingungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe angerechnet?) resp. im Emissionshandelssystem (führt die Wärmemenge beim EHS-Unternehmen zu einer Erhöhung der Zuteilung von Emissionsrechten?) 	

M-08: Thermische Solarkollektoranlage	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es handelt sich um eine neue Anlage, die Erweiterung oder den Ersatz einer bestehenden Anlage zur Produktion von Brauchwarmwasser oder eventuell zur Heizung, welche auf ein vor 31. Dezember 2015 bestehendes Gebäude installiert wird. Neue Anlagen im Rahmen von Neubauten sind nicht förderberechtigt. 2. Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806). 3. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz www.qm-solar.ch liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor. 4. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert (bei Anlagenerweiterungen werden mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung installiert). 5. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung wird eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert. 6. Luftkollektoren, Heutrocknungs-, Schwimmbadheizungsanlagen und Anlagen zur Erfüllung der gesetzlichen Minimalanforderungen sind nicht förderberechtigt. 7. Für Wohngebäude werden Solaranlagen zur Produktion nur von Brauchwarmwasser subventioniert bis max. 25 W/m² EBF, bei mindestens 2 kW Kollektor-Nennleistung. 8. Bei Anlagen ab 15 kW Nennleistung muss eine Nutzenergieberechnung mit Polysun oder einer gleichwertigen Methode erfolgen. 9. Bei offensichtlich unangepasster Dimensionierung wird die Finanzhilfe aufgrund einer korrekten Dimensionierung berechnet. Eventuell wird keine Finanzhilfe gesprochen. <p><u>Bedingungen betreffend das Gebäude:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Falls die Solaranlage auf das Dach eines Gebäudes mit Baubewilligung <u>vor</u> 1. 1.1990 installiert wird, muss der U-Wert des Dachs $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ sein. 11. Falls die Solaranlage auf das Dach eines Gebäudes mit Baubewilligung <u>nach</u> 1. 1.1990 installiert wird, muss der U-Wert des Dachs $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ sein, oder die Produktion von Brauchwarmwasser wird durch eine Holzheizung, oder ein Fernwärmenetz welches mit 75% erneuerbarer Energie oder Abwärme gespeisen wird, sichergestellt. 12. Falls die Solaranlage nicht auf das Dach des Wohngebäudes (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen oder Stockwerkeigentum), welches gespeisen wird, installiert wird, muss das Gebäude ein Gebäudeenergieausweis (GEAK) der Klasse C oder besser für die Effizienz der Gebäudehülle besitzen, oder ein Minergie-Zertifikat. 13. Jedoch ist für Mehrfamilienhäuser (Mietwohnungen oder Stockwerkeigentum) welche vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, eine Finanzhilfe möglich, falls das Gebäude einen Gebäudeenergieausweis (GEAK) der Klasse E oder besser erreicht. 14. Spezialfälle welche hier nicht beschrieben sind werden von Fall zu Fall beurteilt (Hotels, Grossverbraucher von Brauchwarmwasser, usw.).
Bezugsgrösse	<p>kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage (bei Anlagenerweiterungen: zusätzliche kW thermische Nennleistung ggü. Zustand vor Massnahme)</p>
Beitragssatz	<p>1'200.- Fr. Grundbeitrag + 650.- Fr./kW</p> <p>Beim Ersatz einer bestehenden Solaranlage entspricht der Förderbeitrag 50% des Beitrags mit den genannten Fördersätzen.</p> <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 35% der Gesamtinvestition betreffend die Installation der thermischen Solarkollektoranlage nicht überschreiten.</p> <p>Projekte bei welchen der Förderbeitrag kleiner als 2'500.- Fr. ist, werden nicht unterstützt.</p>
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässige Solarkollektoren sowie deren thermische Kollektor-Nennleistung sind in der Online-Liste von Swissolar unter www.kollektorliste.ch zu finden. ▪ Als erste Annäherung entspricht 1 kW ungefähr 2 m² Solarkollektoren. Es existieren jedoch beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Kollektoren, im speziellen bei den verschiedenen Typen von Kollektoren (verglast, nicht verglast, Vakuum). Es ist daher gerechtfertigt, dass der Förderbeitrag anhand des Energieertrags des Kollektors berechnet wird.

M-10: Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz																									
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dieses Programm strebt Gebäuderenovationen an, so dass die Energieetikette des Gebäudes (GEAK) um mindestens 2 Klassen oder mehr verbessert wird. 2. Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. 3. Dieses Förderprogramm gilt nur für Bauten, für die ein GEAK erstellt werden kann. 4. Massgeblich ist die Verbesserung der GEAK-Effizienzklasse bei Gebäudehülle <u>und</u> Gesamtenergieeffizienz (Bsp.: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Massgebliche Verbesserung: 3 Klassen) 5. Die Kombination mit Förderbeiträgen an die Gebäudehülle (M-01) oder Haustechnikanlagen (M-03 bis M-08) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich. 6. Vor dem Beginn der Bauarbeiten liegt ein GEAK Plus vor. 7. Die Auszahlung erfolgt auf Basis des aufdatierten GEAK-Zertifikats nach der Sanierung. Er wird spätestens drei Jahre nach dem Förderantrag eingereicht. 																								
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).																								
Beitragssatz <small>In Abhängigkeit der Klassenverbesserung bei Gebäudehülle <u>und</u> Gesamtenergieeffizienz. Bsp.: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Massgebliche Verbesserung: 3 Klassen.</small>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding-bottom: 5px;">Verbesserung um ...:</th> <th style="text-align: center; padding-bottom: 5px;">Einfamilienhaus</th> <th style="text-align: center; padding-bottom: 5px;">Mehrfamilienhaus</th> <th style="text-align: center; padding-bottom: 5px;">Nicht-Wohnbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2 Klassen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">120.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">100.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">75.- Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3 Klassen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">180.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">160.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">100.- Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4 Klassen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">220.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">200.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">140.- Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">5 Klassen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">260.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">240.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">170.- Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">6 Klassen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">320.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">300.- Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">220.- Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;"> ■ Zusatzbeitrag bei Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren) : - Einfamilienhaus: 7'000.- Fr. - Andere Gebäude: 35.- Fr./m² EBF * f_h </p> <p style="margin-top: 10px;"> Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 30% der notwendigen Gesamtinvestition nicht überschreiten. Die Finanzhilfe ist begrenzt auf 200'000.- Fr. pro Gebäude. </p>	Verbesserung um ...:	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau	2 Klassen	120.- Fr./m ² EBF	100.- Fr./m ² EBF	75.- Fr./m ² EBF * f _h	3 Klassen	180.- Fr./m ² EBF	160.- Fr./m ² EBF	100.- Fr./m ² EBF * f _h	4 Klassen	220.- Fr./m ² EBF	200.- Fr./m ² EBF	140.- Fr./m ² EBF * f _h	5 Klassen	260.- Fr./m ² EBF	240.- Fr./m ² EBF	170.- Fr./m ² EBF * f _h	6 Klassen	320.- Fr./m ² EBF	300.- Fr./m ² EBF	220.- Fr./m ² EBF * f _h
Verbesserung um ...:	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau																						
2 Klassen	120.- Fr./m ² EBF	100.- Fr./m ² EBF	75.- Fr./m ² EBF * f _h																						
3 Klassen	180.- Fr./m ² EBF	160.- Fr./m ² EBF	100.- Fr./m ² EBF * f _h																						
4 Klassen	220.- Fr./m ² EBF	200.- Fr./m ² EBF	140.- Fr./m ² EBF * f _h																						
5 Klassen	260.- Fr./m ² EBF	240.- Fr./m ² EBF	170.- Fr./m ² EBF * f _h																						
6 Klassen	320.- Fr./m ² EBF	300.- Fr./m ² EBF	220.- Fr./m ² EBF * f _h																						
Bemerkungen																									

M-16: Neubau Minergie-P																																	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie-P und/oder Minergie-A zertifiziert. Ein Gebäude mit dem Standard Minergie-A muss die Primäranforderung gemäss Minergie-P einhalten. 																																
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).																																
Beitragssatz	<p>1. Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und andere Gebäudekategorien welche <u>ohne Beanspruchung eines Bonus</u> auf die Ausnützungsziffer nach dem Standard Minergie-P und/oder Minergie-A zertifiziert werden, und nicht unter Art. 20 Abs. 2 des Energiegesetzes fallen :</p> <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Einfamilienhaus</th> <th style="text-align: center;">Mehrfamilienhaus</th> <th style="text-align: center;">Nicht-Wohnbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Minergie-P(-A)</td> <td style="text-align: center;">150 Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center;">150 Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center;">60 Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> <tr> <td>Max. pro Wohnung</td> <td style="text-align: center;">21'000 Fr.</td> <td style="text-align: center;">15'000 Fr.</td> <td style="text-align: center;">–</td> </tr> <tr> <td>Max. pro Gebäude</td> <td style="text-align: center;">21'000 Fr.</td> <td style="text-align: center;">100'000 Fr.</td> <td style="text-align: center;">100'000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und andere Gebäudekategorien welche <u>mit Beanspruchung eines Bonus</u> auf die Ausnützungsziffer nach dem Standard Minergie-P und/oder Minergie-A zertifiziert werden, und nicht unter Art. 20 Abs. 2 des Energiegesetzes fallen :</p> <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Einfamilienhaus</th> <th style="text-align: center;">Mehrfamilienhaus</th> <th style="text-align: center;">Nicht-Wohnbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Minergie-P(-A)</td> <td style="text-align: center;">75 Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center;">75 Fr./m² EBF</td> <td style="text-align: center;">30 Fr./m² EBF * f_h</td> </tr> <tr> <td>Max. pro Wohnung</td> <td style="text-align: center;">10'500 Fr.</td> <td style="text-align: center;">7'500 Fr.</td> <td style="text-align: center;">–</td> </tr> <tr> <td>Max. pro Gebäude</td> <td style="text-align: center;">10'500 Fr.</td> <td style="text-align: center;">5 0'000 Fr.</td> <td style="text-align: center;">5 0'000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Ein Förderbeitrag gemäss Abschnitt 2 wird erteilt für Gebäude welche nach dem Standard Minergie-P und/oder Minergie-A zertifiziert werden, und unter Art. 20 Abs. 2 des Energiegesetzes fallen (Öffentliche Bauten).</p> <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 50% der Gesamtinvestition betreffend den Erhalt des Zertifikats Minergie-P oder Minergie-A, im Vergleich zu den gesetzlichen Anforderungen, nicht überschreiten.</p>		Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau	Minergie-P(-A)	150 Fr./m ² EBF	150 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF * f _h	Max. pro Wohnung	21'000 Fr.	15'000 Fr.	–	Max. pro Gebäude	21'000 Fr.	100'000 Fr.	100'000 Fr.		Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau	Minergie-P(-A)	75 Fr./m ² EBF	75 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF * f _h	Max. pro Wohnung	10'500 Fr.	7'500 Fr.	–	Max. pro Gebäude	10'500 Fr.	5 0'000 Fr.	5 0'000 Fr.
	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau																														
Minergie-P(-A)	150 Fr./m ² EBF	150 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF * f _h																														
Max. pro Wohnung	21'000 Fr.	15'000 Fr.	–																														
Max. pro Gebäude	21'000 Fr.	100'000 Fr.	100'000 Fr.																														
	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau																														
Minergie-P(-A)	75 Fr./m ² EBF	75 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF * f _h																														
Max. pro Wohnung	10'500 Fr.	7'500 Fr.	–																														
Max. pro Gebäude	10'500 Fr.	5 0'000 Fr.	5 0'000 Fr.																														
Verfahren	<p>a) Zertifizierung Minergie: Die Anträge für ein Minergie-Zertifikat sind mit allen notwendigen Unterlagen direkt an die Zertifizierungsstelle, die Minergie Agentur Romandie, in Yverdon-les-Bains zu senden.</p> <p>b) Förderbeitrag Minergie: Das Gesuch für einen Minergie-Förderbeitrag wird spätestens vor dem Ende des Rohbaus mit einer Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats an die DEWK in Sitten eingereicht. Nach Erhalt der Unterlagen wird die DEWK einen Subventionsentscheid fällen und dem Gesuchsteller zustellen. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt des definitiven Minergie-Zertifikats, welches von der Minergie Agentur Romandie ausgestellt wird.</p> <p>Nähere Informationen unter: www.minergie.ch</p>																																
Bemerkungen																																	

M-17: Neubau GEAK A/A.																	
Förderbeitragsbedingungen	1. Das Gebäude erreicht die GEAK Effizienzklasse A bei Gebäudehülle <u>und</u> bei der Gesamtenergieeffizienz.																
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der Gebäude in m ² , eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f _h).																
Beitragssatz	<p>Förderbeitrag:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Einfamilienhaus</th> <th>Mehrfamilienhaus</th> <th>Nicht-Wohnbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GEAK A/A</td> <td>150 Fr./m² EBF</td> <td>150 Fr./m² EBF</td> <td>60 Fr./m² EBF* f_h</td> </tr> <tr> <td>Max. pro Wohnung</td> <td>21'000 Fr.</td> <td>15'000 Fr.</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Max. pro Gebäude</td> <td>21'000 Fr.</td> <td>100'000 Fr.</td> <td>100'000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 50% der Gesamtinvestition betreffend den Erhalt des Zertifikats GEAK A/A, im Vergleich zu den gesetzlichen Anforderungen, nicht überschreiten.</p>		Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau	GEAK A/A	150 Fr./m ² EBF	150 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF* f _h	Max. pro Wohnung	21'000 Fr.	15'000 Fr.	–	Max. pro Gebäude	21'000 Fr.	100'000 Fr.	100'000 Fr.
	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau														
GEAK A/A	150 Fr./m ² EBF	150 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF* f _h														
Max. pro Wohnung	21'000 Fr.	15'000 Fr.	–														
Max. pro Gebäude	21'000 Fr.	100'000 Fr.	100'000 Fr.														
Verfahren	<p>a) Zertifizierung GEAK: Der GEAK-Nachweis muss mit dem Tool GEAK-Plus erstellt werden, verfügbar unter www.geak.ch Nur akkreditierte GEAK-Experten können den Nachweis erstellen.</p> <p>b) Förderbeitrag GEAK: Das Gesuch für einen GEAK-Förderbeitrag wird spätestens vor dem Ende des Rohbaus mit einer Kopie des GEAK-Nachweises an die DEWK in Sitten eingereicht. Nach Erhalt der Unterlagen wird die DEWK einen Subventionsentscheid fällen und dem Gesuchsteller zustellen. Die Auszahlung erfolgt nach Ende der Arbeiten und Kontrolle der Ausführung.</p> <p>Nähere Informationen unter: www.geak.ch</p>																
Bemerkungen																	

M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	
Förderbeitragsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die erhaltene Wärme stammt im Minimum zu 75% aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme, sowohl für den Wärmeerwerb als auch für die Wärmeverteilung im Wärmenetz. 2. Drei Grundvoraussetzungen für die Förderberechtigung: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Aufgrund des Netzneubaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt). 2.2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt, ebenso wie die Wärme zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, beispielsweise für Schwimmbäder oder beheizte Rampen, usw.). 2.3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt). 3. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch). 4. Spezialfälle werden von Fall zu Fall beurteilt. 5. Falls die Anwendung der Fördersätze zu einer Finanzhilfe grösser als 500'000.- Fr. führt, kann eine Einschätzung unabhängig diese Fördersätze erfolgen.
Bezugsgrösse	<p>Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Dimensionierung der Anlage) oder in m² EBF sind vom Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:</p> <p>Bei Bezugsgrösse anhand MWh/Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale:</u> Gegenüber dem Zustand vor Neubau/ Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme. ▪ <u>Neubau/Erweiterung Wärmenetz:</u> Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt. <p>Bei Bezugsgrösse anhand m² EBF:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Energiebezugsfläche (EBF) der bestehenden Bauten in denen eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird durch den Anschluss an Fernwärme oder durch eine Wärmepumpe welche an ein Anergienetz angeschlossen wird. Die Fläche kann eventuell mit dem Raumhöhenkorrekturfaktor (f_n) korrigiert werden. ▪ Die Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt nur den zusätzlichen Teil der Wärme aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme (T_e) im Vergleich zur total zusätzlich produzierten Wärme.

Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fernwärmenetze: Neubau/Erweiterung des Wärmenetzes mit <u>weniger als 1'000 MWh/Jahr</u> (ungefähr 9'000 m² EBF): <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeerzeugungszentrale: 15.- Fr./m² EBF * f_h * Te - Wärmenetz: 7.- Fr./m² EBF * f_h * Te Neubau/Erweiterung des Wärmenetzes mit <u>mehr als 1'000 MWh/Jahr</u> : <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeerzeugungszentrale: 130.- Fr./MWh/Jahr) oder 15.- Fr./m² EBF * f_h * Te - Wärmenetz: 60.- Fr./MWh/Jahr) oder 7.- Fr./m² EBF * f_h * Te ▪ Anergienetze: Neubau/Erweiterung : <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeerzeugungszentrale: 10.- Fr./m² EBF * f_h * Te - Wärmenetz: 4.- Fr./m² EBF * f_h * Te <p>Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 25% der Gesamtinvestition betreffend den Wärmeerwerb oder die Wärmeverteilung nicht überschreiten.</p>
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen). ▪ Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung (vgl. unten). ▪ Die Auszahlungen erfolgen im Prinzip durch jährliche Akonto-Zahlungen anhand der Fläche der angeschlossenen Gebäude. Falls jedoch der Förderbeitrag 200'000.- Fr. überschreitet, kann eine erste Auszahlung bis ein Drittel des zugesicherten Förderbeitrags ausmachen, und erfolgen sobald die Wärmelieferung beginnen kann und die Hauptleitung zu mindestens 50% der Gesamtlänge erstellt ist.
<p>Notwendige Angaben des Wärmenetzbetreibers zur Vermeidung von Doppelzählungen → Bei Fragen und Unklarheiten: Geschäftsstelle Kompensation BAFU/BFE, kop-ch@bafu.admin.ch Falls am Projekt direkt oder indirekt andere Akteure beteiligt sind, die damit Ziele resp. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung erfüllen, ist durch den Wärmenetzbetreiber nachzuweisen, welcher Anteil der deklarierten Wärmemenge bereits durch andere Akteure beansprucht wird (Stand 2015, Liste nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanton (wurde das Wärmenetz oder die Wärmeerzeugung zu einem früheren Zeitpunkt schon gefördert?) ▪ KVA (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Zielvereinbarung der VBSA mit dem BAFU angerechnet?) ▪ Projekte zur Emissionsverminderung im Inland bzw. Kompensationsprojekte (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure resp. zur Beantragung von Bescheinigungen beim BAFU angerechnet?) ▪ Unternehmen: Mit Verminderungsverpflichtung (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Bedingungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe angerechnet?) resp. im Emissionshandelssystem (führt die Wärmemenge beim EHS-Unternehmen zu einer Erhöhung der Zuteilung von Emissionsrecht?). 	